

# Gebührensatzung

vom 22. August 1994

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Büren  
(Abfallgebührensatzung)

(in der Fassung der Änderungssatzungen  
vom 15.12.1995, 13.12.1996, 18.12.1998, 17.12.1999, 08.12.2000, 14.12.2001, 14.12.2006  
und 19.12.2008)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV. NW S. 458), der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz -LAbfG NW-) vom 21.06.1988 (GV. NW. S. 250/SGV. NW. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.1995 (GV. NW. S. 134), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrWG/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705 ff.), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1996 (GV. NW. S. 586), sowie der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Büren vom 22. August 1994 in der z.Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Büren in seiner Sitzung vom 18.12.2008 folgende Änderung zur Satzung beschlossen:

## § 1

### Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren. Eine Inanspruchnahme liegt bereits dann vor, wenn dem Gebührenzahler auf dem Grundstück ein Abfallbehälter zur Verfügung gestellt worden ist und das Grundstück zur Entleerung dieses Abfallbehälters turnusmäßig von einem Abfuhrfahrzeug angefahren wird.

## § 2

### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Höhe der Müllabfuhrgebühren richtet sich nach der Zahl und der Größe der benutzten Müllgroßbehälter für die Restmüllabfuhr (MGB grau). Sie beträgt jährlich für

jeden 80-l-Müllgroßbehälter	112,80 €,
jeden 120-l-Müllgroßbehälter	153,60 €, und für
jeden 240-l-Müllgroßbehälter	276,00 €.

(2) Für einen zusätzlichen Müllgroßbehälter nach § 12 Abs. 7 Satz 2 der Abfallentsorgungssatzung für die Altpapierentsorgung (MGB blau) mit einem Fassungsvermögen von 240 DIN-Litern beträgt die Gebühr 28,80 €.

(3) Als Gebührenauf- oder -abschläge bei geänderter Größe der Müllgroßbehälter für organische Abfälle (MGB grün) nach § 12 Abs. 8 Satz 2 der Abfallentsorgungssatzung werden 34,80 € festgesetzt.

Für zusätzliche Müllgroßbehälter nach § 12 Abs. 8 Satz 3 der Abfallentsorgungssatzung für organische Abfälle (MGB grün) werden folgende Gebühren festgesetzt für

jeden 120-l-Müllgroßbehälter	73,80 € und für
jeden 240-l-Müllgroßbehälter	108,60 €.

Für Müllgroßbehälter nach § 12 Abs. 8 Satz 4 der Abfallentsorgungssatzung für organische Abfälle (MGB grün) ohne Nutzung weiterer Müllgroßbehälter werden folgende Gebühren festgesetzt für

jeden 120-l-Müllgroßbehälter	85,20 € und für
jeden 240-l-Müllgroßbehälter	132,00 €.

(4) Sind Entsorgungsgemeinschaften nach § 12 Abs. 9 der Abfallentsorgungssatzung mit Zustimmung der Stadt gebildet, werden die Grundstückseigentümer mit je 50 % der maßgebenden Gebühr veranlagt.

Für die Benutzung eines Zusatzgefäßes werden die Gebühren nach Abs. 2 (MGB blau) und Abs. 3 Satz 2 (MGB grün) mit je 50 % festgesetzt.

Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

(5) Bei einer ausgesprochenen Befreiung nach § 10 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung werden folgende Gebührenermäßigungen festgesetzt für

jeden 80-l-Müllgroßbehälter	15,60 €,
jeden 120-l-Müllgroßbehälter	26,40 € und für
jeden 240-l-Müllgroßbehälter	42,00 €.

(6) Für die Sperrmüllabfuhr nach § 15 der Abfallentsorgungssatzung werden Gebühren in Höhe von 30,00 € je Anforderungskarte festgesetzt.

### § 3

#### Gebührensschuldner

Schuldner der nach § 2 festgesetzten Gebühren sind die nach den §§ 7 und 8 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Büren in ihrer jeweiligen Fassung zur Benutzung verpflichteten Grundstückseigentümer und die ihnen nach § 21 Gleichgestellten.

Mehrere Eigentümer oder Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

Schuldner für die festgesetzten Gebühren nach § 15 der Satzung über die Abfallentsorgung ist der jeweilige Nutzer der Sperrmüllabfuhr.

### § 4

#### Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des auf den Anschluß folgenden Monats. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluß entfällt.

Bei vorübergehender Unterbrechung der Abfallentsorgung nach § 18 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Büren in ihrer jeweiligen Fassung hat der Zahlungspflichtige keinen Anspruch auf Erlaß oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr, auch steht ihm kein Ersatzanspruch zu.

(2) Vermindert oder erhöht sich die Zahl der Müllgefäße während des Rechnungsjahres, so vermindert oder erhöht sich die Gebührenpflicht entsprechend den Veränderungen mit Beginn des nächsten Monats, in dem die Veränderung erfolgt. Der Gebührenbescheid ist entsprechend zu berichtigen.

(3) Beim Wechsel in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung nach § 16 Abs. 2 schuldhaft versäumt, so haftet er für die Müllabfuhrgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Eigentümer.

(4) Die Gebührenpflicht für die Sperrmüllabfuhr entsteht mit der Anforderung der Sperrmüllabfuhr über die Anforderungskarte bei der Entsorgerfirma.

## § 5

### Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die nach § 2 Abs. 1-5 zu entrichtende Gebühr wird von der Stadt durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen; gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.

(2) Die nach § 2 Abs. 7 zu entrichtende Gebühr wird fällig, wenn die Anforderungskarten, die bei der Stadtverwaltung und den örtlichen Kreditinstituten erhältlich sind, ausgegeben werden. Die Überwachung des Zahlungseinganges erfolgt durch die Kämmerei.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.